

Durchführungsbestimmungen

zur Fortbildungsordnung der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer (OPK) in der Fassung der Änderungssatzung vom 16.11.2018 (FO)

1. Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen der Kategorien A, B, C1, G

1.1 Antrag

Für die Beantragung einer Akkreditierung ist das Formular „Antrag zur Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen“ zu verwenden und zusammen mit der inhaltlichen Beschreibung des Fortbildungsangebotes sowie Informationen zur Qualifikation der Referenten/Dozenten einzureichen (bspw. Programm der Veranstaltung bzw. die Einladung zur Veranstaltung). Spätester Eingangstermin des Antrages in der Geschäftsstelle ist der Vortag des ersten Veranstaltungstages. Auf Anforderung sind der OPK zur weiteren Bearbeitung des Antrages weitere Unterlagen, wie Skripte bzw. Präsentationen der Fortbildungsveranstaltung, zur Verfügung zu stellen.

1.2 Standards für Akkreditierung

Die Prüfung der Voraussetzungen einer Akkreditierung erfolgt anhand der Kriterien des § 7 Absatz 1 FO.

1.2.1 Fortbildungsinhalte sind auf Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten¹ sowie die psychotherapeutische Berufsausübung ausgerichtet, wenn sie sich auf z.B. folgende Themen beziehen:

- Psychotherapieverfahren und -methoden und psychotherapeutische Interventionen,
- Epidemiologie, Ätiologie, Prävention, Diagnostik und Behandlung bzw. Rehabilitation von psychischen Störungen,
- Themen aus psychotherapierlevanten Nachbarwissenschaften (z.B. Medizin, Biologie, Pharmakologie etc.), soweit sie für die Berufsausübung inhaltlich von Bedeutung sind,
- Sonstige berufsrelevante Fortbildungsinhalte, wie z.B. berufs- und sozialrechtliche bzw. –politische sowie sonstige juristische Themen, Verfassen von Berichten/Gutachten, Theorien und Methoden der QS und des QM, Personalführung und EDV.

1.2.2 Fortbildungsinhalte entsprechen dem aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse auf dem Gebiet der Psychotherapie, wenn insbesondere folgende Kriterien erfüllt sind:

1) Soweit der folgende Text auf natürliche Personen Bezug nimmt, gelten die generischen Masculina für alle Geschlechter in gleicher Weise.

- Berücksichtigung des wissenschaftlichen Sach- und Fachverständes, der Fachliteratur und der Lehre und Forschung, z.B. Publikationen in wissenschaftlichen Zeitschriften oder sonstige empirische Nachweise,
- Einbeziehung der internationalen Standards und wissenschaftlichen Ergebnisse,
- Relevanz und Verbreitung in der bisherigen ambulanten und stationären Praxis unter Einbeziehung der Behandlungserfahrungen

Die Wissenschaftlichkeit der Inhalte ist vom Veranstaltungsanbieter auf Anforderung der Kammer nachzuweisen.

1.2.3 Einhaltung der Vorgaben der Berufsordnung

Die Inhalte der Fortbildung müssen den berufsrechtlichen und -ethischen Vorgaben der Berufsordnung OPK entsprechen.

1.2.4 Auswahl der Fortbildungsinhalte orientiert sich nicht an wirtschaftlichen Interessen

Fortbildungsveranstaltungen sind frei von kommerziellen und werbenden Inhalten. Sie sind so durchzuführen, dass fachliche Fortbildung und etwaige andere Inhalte bzw. Aktivitäten klar voneinander abgegrenzt sind, bspw. werbende Module oder kommerzielle Ausstellungen im Rahmen einer Fortbildungsmaßnahme. Sie dürfen weder die Konzeption noch die Durchführung der Fortbildungsmaßnahme beeinflussen. Interessenskonflikte des Veranstalters und der Referenten sind soweit vorhanden, offenzulegen. Die Verwendung des Firmen-Logos des Anbieters bzw. des Sponsors ist zulässig, soweit die Fortbildungsinhalte nicht beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für Teilnahmebescheinigungen.

1.2.5 Wahrung weltanschaulicher Neutralität

Fortbildungsveranstaltungen sind unbeeinflusst von ideologischen Interessen.

1.2.6 Qualifikation der Referenten entspricht den Anforderungen der Anlage 2 FO OPK?

- Approbation nach § 2 PsychThG oder Nachweis über die Qualifikation in einer der angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen
- Nachweis ausreichender Fähigkeiten und Erfahrungen in dem gelehrten Fachthema
- Selbstverpflichtung zur Produktneutralität

1.2.7 Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolgs

Unter Berücksichtigung des didaktischen Aufbaus der Wissensvermittlung sollte eine Überprüfbarkeit des Fortbildungserfolgs möglich sein.

1.3 Bewertung

Die Bewertung hinsichtlich der Fortbildungskategorie und Punktezahl erfolgt nach Anlage 1 FO.

1.4 Verbescheidung

Über das Ergebnis der Prüfung des Antrages auf Akkreditierung erhält der Antragsteller von der OPK einen Bescheid.

2. Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen der Kategorie C2 für kollegiale Kleingruppen (außer Supervision) nach Anlage 1 FO

2.1 Antrag

Für die Beantragung einer Akkreditierung ist das Formular „Antrag zur Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen nach Kategorie C2 (außer Supervision)“ zu verwenden und zusammen mit der Gruppenmitgliederliste einzureichen.

Frühester Akkreditierungsbeginn ist der Tag der Vorlage des Antrages in der Geschäftsstelle.

2.2 Standards für Akkreditierung

- Der Gruppe müssen mindestens 3 ständige Mitglieder angehören, wovon mindestens 2 Psychologische Psychotherapeuten oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sind.
- Die Anzahl der Treffen beläuft sich i.d.R. auf mindestens 1 Treffen pro Quartal.
- Die Selbstverpflichtungserklärung des Gruppenleiters zur Anfertigung von Kurzprotokollen und Anwesenheitslisten sowie zur regelmäßigen Übermittlung von Teilnehmerlisten wurde im Antrag abgegeben.
- Die Änderung der Gruppenleitung ist der OPK umgehend mitzuteilen.

2.3 Bewertung

Die Bewertung hinsichtlich der Fortbildungskategorie und Punktezahl erfolgt nach Anlage 1 FO.

2.4 Verbescheidung

Über das Ergebnis der Prüfung des Antrages auf Akkreditierung erhält der Antragsteller von der OPK einen Bescheid.

3. Anerkennung von Supervisoren/OPK für die Fortbildung

3.1 Antrag

Für die Beantragung einer Akkreditierung ist das Formular „Antrag zur Anerkennung als Supervisor/OPK“ zu verwenden.

Frühester Akkreditierungsbeginn ist der Tag des Eingangs des Antrages in der Geschäftsstelle.

3.2 Standards für Akkreditierung

Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- Approbation als Psychologischer Psychotherapeut und/oder Kinder- u. Jugendlichenpsychotherapeut
- Fachkundenachweis oder abgeschlossene Ausbildung in einem vom wissenschaftlichen Beirat für die vertiefte Ausbildung anerkannten oder empfohlenen Verfahren oder in einem in der Weiterbildungsordnung der OPK genannten Verfahren
- Nachweis einer 5-jährigen psychotherapeutischen Tätigkeit nach Erhalt der Approbation
- Selbsterklärung neben der supervisorischen Tätigkeit eine klinisch-praktische Tätigkeit im Umfang von im Regelfall mindestens 15 Stunden/Woche auszuüben.

3.3 Verbescheidung

Die Akkreditierung erfolgt für maximal 5 Jahre. Über die Akkreditierung wird ein Bescheid erstellt.

4. Akkreditierung von Veranstaltern

4.1 Antrag

Für die Beantragung einer Akkreditierung von Veranstaltern ist das Formular „Antrag zur Akkreditierung als Fortbildungsveranstalter“ zu verwenden.

Frühester Akkreditierungsbeginn ist der Tag des Eingangs des Antrages in der Geschäftsstelle.

4.2 Standards für Akkreditierung

- Einreichung der Liste der geplanten Fortbildungsveranstaltungen mittels der „Meldevorlage Veranstalter“
- Auf Verlangen sind der OPK zur weiteren Bearbeitung des Antrages weitere Unterlagen, wie Skripte bzw. Präsentationen der Fortbildungsveranstaltung, zur Verfügung zu stellen.
- Verpflichtungserklärung des Veranstalters Anwesenheitslisten zu führen, die auf Anforderung der OPK vorzulegen sind. Datenschutzrechtlich erforderliche Einwilligungen der Teilnehmer wird der Veranstalter selbständig rechtzeitig einholen.
- Teilnahmebescheinigungen werden vom Veranstalter selbst ausschließlich unter Verwendung der von der OPK zur Verfügung gestellten Vorlage erstellt und ausgegeben.

4.3 Verbescheidung

Die Akkreditierung erfolgt für maximal 5 Jahre. Über die Akkreditierung wird von der OPK ein Bescheid erstellt.

5. Anerkennung von Fortbildungsveranstaltungen/Einzelfallentscheidung

5.1 Antrag

Für die Beantragung der Anerkennung einer bereits stattgefundenen, aber nicht akkreditierten Fortbildungsveranstaltung ist das Formular „Anerkennung von nicht akkreditierten Fortbildungsveranstaltungen (Einzelfallentscheidung)“ zu verwenden und zusammen mit der inhaltlichen Beschreibung des Fortbildungsangebotes sowie Informationen zur Qualifikation der Referenten/Dozenten einzureichen (bspw. Programm der Veranstaltung bzw. die Einladung zur Veranstaltung). Auf Anfrage sind der OPK zur weiteren Bearbeitung des Antrages weitere Unterlagen, wie Skripte bzw. Präsentationen der Fortbildungsveranstaltung, zur Verfügung zu stellen.

5.2 Standards für Anerkennung

Die Prüfung der Voraussetzungen einer Anerkennung erfolgt anhand der Kriterien des § 7 Absatz 1 FO. (siehe 1.2. Durchführungsbestimmungen)

5.3 Bewertung

Die Bewertung hinsichtlich Fortbildungskategorie und Punktezahl erfolgt nach Anlage 1 FO.

5.4 Verbescheidung

Über das Ergebnis der Prüfung des Antrages auf Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung erhält der Antragsteller von der OPK einen Bescheid.

Leipzig, den 19. Dezember 2018

Der Vorstand

Andrea Mrazek, M.A., M.S. (USA)
Präsidentin